

Rheinland-Pfalz: Einwendungen nur bei schlechten Noten

→ **Transparenzberichte: Vereinbarung über Anhörungsverfahren abgeschlossen**

In Rheinland-Pfalz wurde am 14.1.2010 eine Vereinbarung über das Verfahren der Pflege-Transparenzprüfung abgeschlossen. Nur noch Träger mit einer Note über 3,5 haben das Recht auf Einwendungen vor der Veröffentlichung.

In Rheinland-Pfalz haben nur diejenigen Träger das Recht auf Abschluss des Anhörungsverfahrens nach § 115 Abs. 2 SGB XI vor Veröffentlichung des Pflege-Transparenzberichtes, sofern sie in der Gesamtnote oder in einer der Bereichsnoten mit schlechter als 3,5 (ausreichend) abgeschlossen haben. Alle anderen Einrichtungsträger müssen sich mit der Veröffentlichung begnügen, ohne eine Chance zu haben, dass ihre pflegefachlichen Einwendungen vor der Veröffentlichung überhaupt bearbeitet und berücksichtigt werden.

Der richtige Weg, in den die aktuelle Entscheidung des Sozialgerichts Münster weist, wird hierdurch in Rheinland-Pfalz

gänzlich konterkariert. Die Zustimmung der Verbände der Einrichtungsträger zu einer derartigen Verkürzung des Rechtsweges und zu einem Ausbrechen für Rheinland-Pfalz von einem bundesweit einheitlichen Verfahren ist darüber hinaus wenig verständlich. Die aktuelle Vereinbarung über das Verfahren der Pflege-Transparenzprüfung in Rheinland-Pfalz steht im Gegensatz hierzu.

Mit § 115 Abs. 1a SGB XI hat der Gesetzgeber den Landesverbänden der Pflegekassen den Auftrag erteilt, die von den Pflegeeinrichtungen erbrachten Leistungen und deren Qualität zu veröffentlichen. Bundesweit fließen in der Praxis in die (vorläufigen) Pflege-Transparenzbe-

richte (PTB) hierzu jedoch direkt die Ergebnisse der MDK-Prüfberichte ein, soweit sie die Kriterien der Pflege-Transparenzvereinbarung (PTV) betreffen. Die MDK-Prüfberichte sind jedoch nur der erste Schritt auf dem Weg zum „Ergebnis der Qualitätsprüfung“. Dieses steht gemäß § 115 Abs. 2 SGB XI erst fest, nachdem der Träger zu den Feststellungen des MDK angehört wurde und sich die Pflegekassen, ggf. unter erneuter Einschaltung des MDK, mit den im Anhörungsverfahren erhobenen pflegefachlichen Einwendungen auseinandergesetzt haben.

Erst das Ergebnis dieser Auseinandersetzung ist Basis eines sodann zu erlassenden Maßnahmenbescheides nach § 115 Abs. 2 SGB XI. Damit kann das Ergebnis der Qualitätsprüfung, das zu veröffentlichen ist, ebenfalls erst zu diesem Zeitpunkt feststehen. So urteilte

auch das Sozialgericht Münster in seiner Entscheidung vom 21. 1. 2010 (S 6 P 202/09 ER). ▸

Rechtsanwältin Nicola Dissel-Schneider, Koblenz

MEHR ZUM THEMA

Info: Beachten Sie auch den Beitrag auf Seite 66. Die PTVS ist Thema beim Altenheim Rechtstag. Das Programm liegt dieser Ausgabe bei. www.ah-rechtstag.de